

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deka-Gruppe (Deutschland)

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Diese AEB gelten für Verträge über den Bezug von Waren sowie Verträge über den Bezug von werk- und dienstvertraglichen Leistungen („Dienstleistungen“) zwischen einer der Gesellschaften der Deka-Gruppe („Auftraggeber“), zu denen die DekaBank Deutsche Girozentrale und die mit ihr i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gehören, und ihren Lieferanten („Auftragnehmer“). Diese AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Leistungen, usw. des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung) sind mindestens in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kommt zustande durch ein an den Auftraggeber übermitteltes Angebot des Auftragnehmers und die Annahme (Bestellung) des Angebotes durch den Auftraggeber.
- 2.2 Bestellungen des Auftraggebers sind nur verbindlich, wenn diese mindestens in Textform erfolgen.

3. Lieferung, Leistung, Versand und Verpackung

- 3.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die beauftragten Waren und Dienstleistungen („Leistungen“) der Leistungsbeschreibung, den einschlägigen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien, dem aktuellen Stand der Technik sowie aktuellen Standards und Methoden entsprechen. Soweit der Auftragnehmer Qualitätsdokumente, Dokumentationen, Handbücher oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

- 3.2 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er und seine Erfüllungsgehilfen die bei dem Auftraggeber bestehenden und ihm bekannt gemachten Sicherheitsvorgaben einhalten.
- 3.3 Teillieferungen und/oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat in allen Versandpapieren, Zuschriften usw. die Bestellnummer sowie den internen Ansprechpartner des Auftraggebers anzugeben.
- 3.5 Bei der Wahl der Verpackung sind Zielsetzung und Vorschriften der Verpackungsverordnung (Verpackungs-VO) zu beachten. Verpackungsmaterial, das sich nicht im Sinne der Verpackungs-VO verwerten lässt, darf nicht verwendet werden. Der Auftragnehmer hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich und unverzüglich zurückzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, dann hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Entsorgungskosten gegen Vorlage entsprechender Nachweise zu erstatten.

4. Mitarbeiter zur Erbringung von Dienstleistungen

- 4.1 Zur Leistungserbringung wird der Auftragnehmer fachlich qualifizierte Mitarbeiter einsetzen. Sofern es die geschuldete Leistung erforderlich macht, dass der Auftraggeber über die Namen und Qualifikationen der einzelnen Mitarbeiter informiert werden möchte, werden diese Namen und Qualifikationen (durch Vorlage eines Lebenslaufes) der Mitarbeiter dann in einer gesonderten Anlage zur jeweiligen Bestellung aufgeführt. Sofern dies der Fall ist, gelten darüber hinaus noch die folgenden Regelungen: Während der vereinbarten Laufzeit kann der Auftraggeber den Austausch einzelner Mitarbeiter des Auftragnehmers verlangen, wenn diese gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder nicht die erforderliche Qualifikation aufweisen. Der Auftragnehmer wird in diesem Falle unverzüglich andere Mitarbeiter einsetzen. Die durch den Austausch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer wird im Übrigen den Austausch eines Mitarbeiters von sich aus nur dann vornehmen, wenn es die Abwicklung oder die Anforderungen der Leistungserbringung erforderlich machen und der Auftraggeber dem zustimmt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Wird eine vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so trägt die entstehenden Kosten der Auftragnehmer. Bei der Auswahl wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen.
- 4.2 Die folgenden Regelungen gelten für alle Mitarbeiter des Auftragnehmers unabhängig davon, ob diese in der jeweiligen Bestellung einzeln aufgeführt sind oder nicht:

Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers in Geschäftsräumen des Auftraggebers tätig sind, sind sie nicht berechtigt, soziale Leistungen und Vergünstigungen, die Arbeitnehmer des Auftraggebers in Anspruch nehmen können, zu beanspruchen. Sofern dem Auftragnehmer bzw. seinen Mitarbeitern ein E-Mail-Account und ein persönliches Laufwerk zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer ausschließlichen dienstlichen

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

Nutzung. Die Verwendung des Internet-Zugangs ist ausschließlich für die Leistungserbringung erlaubt. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter hierzu schriftlich verpflichten.

5. Liefer- und Leistungstermine / Liefer- und Leistungsfristen

- 5.1 Die zwischen den Parteien vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf die Ablieferung bei der von dem Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift, für die Rechtzeitigkeit von werkvertraglichen Leistungen auf die Bereitstellung der abnahmefähigen Leistungen zur Abnahme an. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung und/oder Leistung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mindestens in Textform zu informieren. Die Verzugsansprüche des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.
- 5.2 Vorzeitige Lieferungen und/oder Leistungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von vorzeitigen Lieferungen und/oder Leistungen zu verweigern. Der Auftraggeber behält sich zudem das Recht vor, vorzeitig gelieferte Waren zu verweigern und die Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 5.3 Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen bleibt der Anspruch auf die Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Annahme der Lieferung und/oder Leistung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Annahme bestehen. Angefallene Vertragsstrafen kann der Auftraggeber mit Forderungen des Auftragnehmers verrechnen.

6. Änderung des Gegenstandes von Dienstleistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen der vereinbarten Dienstleistungen zu verlangen. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin, informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich. Können sich die Parteien über die Änderung der Dienstleistung bzw. über die Einzelheiten hierzu nicht einigen, so wird der Vertrag ohne die Änderung fortgesetzt. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund mindestens in Textform zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu verlangen. Der Auftragnehmer kann diese Vergütung nicht verlangen, wenn er die Berücksichtigung des Änderungsverlangens oder die Anpassung der vertraglichen Regelungen ohne sachlich gerechtfertigten Grund verweigert hat.

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

7. Mitwirkung des Auftraggebers

- 7.1 Sofern es die jeweilige Aufgabenstellung mit sich bringt, dass Leistungen in den Geschäftsräumen des Auftraggebers erbracht werden müssen, wird der Auftraggeber die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen widerruflich unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Widerruf der Zurverfügungstellung kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen erklärt werden. Er wird in der Regel ausgesprochen werden, soweit dies im Falle eines ungeplanten oder unerwarteten Ereignisses, das die normale Ausführung von Geschäftsprozessen stört (K-Fall), zur Wiederherstellung der Ausführung der Geschäftsprozesse erforderlich ist.
- 7.2 Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer auf Anforderung rechtzeitig die notwendigen Informationen für die zu erbringende Leistung. Sofern der Auftragnehmer nur pauschale und nicht konkretisierte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers nennt und der Auftraggeber aufgrund der nicht konkreten Beschreibung die Mitwirkungshandlungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbringt, kann sich der Auftragnehmer bei einer Verletzung seiner Leistungspflicht nicht auf die fehlende Mitwirkung des Auftraggebers berufen.

8. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

- 8.1 Alle dem Auftragnehmer von dem Auftraggeber überlassenen Dokumente, Datenträger und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistung zu verwenden und vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.
- 8.2 Der Auftraggeber kann jederzeit die kostenfreie Herausgabe bzw. Vernichtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen verlangen. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an den herauszugebenden Unterlagen und Erzeugnissen nicht zu, es sei denn, es ist aus einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung begründet.
- 8.3 Alle von dem Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sind von ihm im Rahmen seiner Vertragserfüllung auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Stand der Technik zu überprüfen. Vor Beginn der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer auf erkannte oder vermutete Mängel mindestens in Textform hinzuweisen.
- 8.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellt. Eine Verarbeitung und Umbildung durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich für den Auftraggeber. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

- 8.5 Die Übereignung von Waren an den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch Zahlung der Vergütung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Zahlung der Vergütung für die gelieferte Ware.

9. Subunternehmer

- 9.1 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Dienstleistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Im Falle einer Unterbeauftragung ohne entsprechende Zustimmung ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen und / oder Schadensersatz zu verlangen.
- 9.2 Setzt der Auftragnehmer eine natürliche Person als Unterauftragnehmer ein, ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass es sich bei dem Unterauftragnehmer unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Tätigkeit um einen Selbständigen handelt. Entstehen dem Auftraggeber Kosten daraus, dass es sich bei dem Unterauftragnehmer um einen Scheinselbständigen handelt, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Kosten freistellen und etwaige Schäden ersetzen.

10. Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- 10.1 Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, die gesondert in der Rechnung auszuweisen ist.
- 10.2 Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, schließt die vereinbarte Vergütung alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau, Reisezeiten) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Reisekosten) ein.
- 10.3 Ist bei Dienstleistungen eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, gilt zudem Folgendes:

Ein Arbeitstag besteht aus 8 Zeitstunden. Leistungserbringungen von weniger als einem Arbeitstag werden nach Stundensatz bzw. mit 1/8 des Tagessatzes je Stunde vergütet und auf Stunden genau abgerechnet. Über 8 Stunden hinausgehende Leistungen werden nicht vergütet. Pausen gelten nicht als Arbeitszeiten.

Der Auftragnehmer wird als Basis zur Rechnungskontrolle wöchentlich jeweils freitags und zusätzlich bis zum letzten Arbeitstag jeden Kalendermonats, 12:00 Uhr, eine Aufwandsmeldung an die interne Projektleitung/Anforderer seitens des Auftraggebers abgeben. Hierfür ist nach Vorgabe der Projektleitung/Anforderer ein standardisiertes Aufwandserfas-

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

sungsverfahren des Auftraggebers zu verwenden. Die Aufwandserfassung zeigt die erbrachten Kalendertage des jeweiligen Monats. Nach 12:00 Uhr am letzten Arbeitstag eines Kalendermonats zu erbringende Stunden sind vorläufig zu schätzen. Eine Korrektur erfolgt ggf. bei der Rechnungsstellung des Folgemonats.

Ist bei vereinbarter Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze festgelegt, ist der Auftragnehmer auch bei Erreichen dieser Grenze zur vollständigen Erbringung seiner Leistung verpflichtet.

- 10.4 Rechnungen des Auftragnehmers müssen die durch den Auftraggeber genannte Bestellnummer aufführen. Die Rechnungen übersendet der Auftragnehmer elektronisch an den in der Bestellung angegebenen Rechnungsempfänger. Die dafür zur Verfügung stehenden Übertragungswege sind im Internet unter: <https://www.deka.de/deka-gruppe/ueberuns/beschaffung> aufgeführt.
- 10.5 Zahlungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang einer prüffähigen Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen erfolgt ein Abzug von 3% des Rechnungsbetrages (Skonto).
- 10.6 Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen.
- 10.7 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

11. Gefahrübergang, Annahme und Abnahme

- 11.1 Die Leistungsgefahr geht bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung und Montage mit Ablieferung bei der von dem Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über.
- 11.2 Für den Eintritt des Annahmeverzugs des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- 11.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Lieferung unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach anzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit der folgenden Maßgabe. Der Auftraggeber prüft die vom Auftragnehmer gelieferten Waren beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Eingangsprüfung festgestellte Mängel zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich an. Der Auftragnehmer verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

Eingangsprüfung bei dem Auftraggeber. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch den Auftraggeber festgestellt werden, zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

- 11.4 Für Maße, Gewicht und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Eingangsprüfung des Auftraggebers ermittelten Werte verbindlich.
- 11.5 Nachdem der Auftragnehmer den Auftraggeber mindestens in Textform darüber informiert hat, dass die Leistung abnahmebereit ist, beginnt der Auftraggeber spätestens eine Woche nach Erhalt dieser Information mit der Abnahme. Sofern sich aus der Bestellung nicht etwas anderes ergibt, steht dem Auftraggeber für die Abnahme ein Monat zu. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahme wird der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme durch Gegenzeichnung eines Abnahmeprotokolls erklären. Wurden während der Abnahmeprüfung Abweichungen von den Anforderungen an das Werk festgestellt und wird das Werk dennoch abgenommen, werden die Abweichungen im Abnahmeprotokoll als Mängel festgehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch schon vorher die Lieferungen und/oder Leistungen bzw. Teile davon zu nutzen. Eine Abnahme von Teilleistungen ist ausgeschlossen.
- 11.6 Ergeben sich während der Abnahmeprüfung Abweichungen von den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer unter Beifügung einer konkreten Mängelbeschreibung mitteilen. Der Auftragnehmer hat diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen und das Werk zu einer erneuten Abnahmeprüfung bereitzustellen.

12. Mängel und Leistungsstörungen

- 12.1 Die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt.
- 12.2 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn dem Auftraggeber der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 12.3 Bei Auftreten von Mängeln ist der Auftragnehmer zunächst zur Nacherfüllung - nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – verpflichtet.
- 12.4 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer und/oder vom Auftraggeber aufgewendeten Kosten (z. B. Versand-, Transport-, Wege, Arbeits-, Material-, Ausbau- und Einbaukosten) trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Insoweit haftet der Auf-

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

traggeber nur, wenn der Auftraggeber erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

- 12.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen Vorschuss hierfür zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von derartigen Umständen unverzüglich, nach Möglichkeit vorher unterrichten.
- 12.6 Sofern die Parteien eine dienstvertragliche Leistung vereinbart haben, gelten die folgenden Regelungen hinsichtlich Leistungsstörungen: Wird die geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung angemessen zu mindern oder – soweit eine Nachbesserung möglich ist – den Auftragnehmer aufzufordern, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer von dem Auftraggeber ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

13. Nutzungsrechte

- 13.1 Der Auftragnehmer räumt den Gesellschaften der Deko-Gruppe das unentgeltliche, unwiderrufliche, ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen für alle Zwecke zu nutzen, zu bearbeiten und in sonstiger Weise zu verwerten, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Dies bezieht sich auch auf alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung vom Auftragnehmer erstellten Studien, Analysen, Berichte, Bewertungen und/oder ähnliche Dokumente.

Soweit der Auftragnehmer eigenes vorbestehendes immaterielles geistiges Eigentum, Methoden und Know-How in die erbrachten Leistungen eingebracht hat, erhalten die Gesellschaften der Deko-Gruppe hieran die vorgenannten Rechte lediglich in nicht ausschließlicher Form.

- 13.2 Ziffer 13.1 gilt gleichermaßen für sämtliche Leistungsergebnisse, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen oder die Erfindungen im Sinn des Patentrechts darstellen. Soweit Leistungsergebnisse in Form von Software entstehen, sind die Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt. Der Auftraggeber hat insbesondere einen Anspruch auf Übergabe des Quellcodes und der Dokumentation. Der Auftraggeber kann die Übergabe jederzeit, auch während der Durchführung des Entwicklungsvorhabens, verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

- 13.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass eventuelle Rechte gemäß §§ 12, 13 S. 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.
- 13.4 Zieht der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Subunternehmer heran, stellt er sicher, dass die oben genannten Rechte der Gesellschaften der Deko-Gruppe dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Auftragnehmer wird entsprechende Rechte im gleichen Umfang vom Subunternehmer entweder selbst erwerben und übertragen oder den Gesellschaften der Deko-Gruppe direkt einräumen lassen.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der vertraglich vereinbarten Nutzung der erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter, insbesondere keine Urheberrechte, entgegenstehen.
- 14.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung der erbrachten Leistungen geltend, gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter und durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für den Auftraggeber zumutbarer Weise entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, diese Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung berücksichtigenden Betrages zurückzugeben. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen seitens Dritter verständigen, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen.

15. Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit

- 15.1 Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen oder bei Gelegenheit der Durchführung des Vertrages gelangten vertraulichen Informationen geheim halten und sie nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die zum Zwecke der Zusammenarbeit Kenntnis davon haben müssen. Sofern kundenbezogene Daten des Auftraggebers betroffen sind, ist vollumfänglich das Bankgeheimnis zu wahren. Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verwenden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

"Vertrauliche Informationen" in diesem Sinne sind der Vertrag, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Parteien, sämtliche Kundendaten und alle anderen Unterlagen, Daten und Informationen einer Partei, die der anderen Partei bekannt werden, sofern diese Unterlagen, Daten und Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich aus ihrer Natur ergibt, dass sie vertraulich sind.

Vertrauliche Informationen umfassen nicht Informationen, die: (a) weder durch Tun noch Unterlassen der jeweils anderen Partei öffentlich bekannt sind oder werden; (b) in rechtmäßigem Besitz der jeweils anderen Partei vor der Offenlegung waren und weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei überlassen wurden; (c) rechtmäßig der jeweils anderen Partei ohne Beschränkung der Offenlegung zugänglich gemacht wurden; (d) von der jeweils anderen Partei unabhängig entwickelt wurden; oder (e) aufgrund einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder Anforderung offen zu legen sind. Die jeweils andere Partei ist in diesen Fällen über die Entscheidung zur Offenlegung zu unterrichten.

Vertrauliche Informationen dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, wenn diese die vertraulichen Informationen im Rahmen einer Leistungserbringung für die weitergebenden Partei benötigen. Sofern Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte nicht bereits einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer), sind diese vor Weitergabe von Informationen entsprechend den Regelungen dieser Ziffer 15 zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Bestimmungen der Ziffer 9.1 bleiben unberührt.

- 15.2 Es obliegt dem Auftraggeber, personenbezogene Daten vor dem Zugriff durch den Auftragnehmer zu sichern. Der Auftragnehmer hat jedoch, in jedem Fall vor Beginn der Mängelbeseitigung, den jeweiligen Systemanwender nach einer durchgeführten Datensicherung und einem Zugriffsschutz auf personenbezogene Daten zu befragen.
- 15.3 Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen den Schutz personenbezogener Daten achten, einen hohen Datenschutzstandard gewährleisten und die jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten werden sowie schriftlich über die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und mit den Vorschriften der anwendbaren Datenschutzgesetze vertraut gemacht wurden. Dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder sonst zu nutzen; dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, solche Daten Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- 15.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Austausch von Datenträgern (z.B. Festplatten) alle kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 5 DS-GVO zu löschen oder physisch zu zerstören und die Datenträger, falls erforderlich, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

- 15.5 Der Auftragnehmer wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten, insbesondere die der DS-GVO und der jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzvorschriften.
- 15.6 Falls der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Wege einer Auftragsverarbeitung verarbeiten wird, werden die Parteien zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung treffen, die den Anforderungen des Art. 28 DS-GVO entspricht. Sollten Leistungen des Auftragnehmers zu einer gemeinsamen Verantwortlichkeit der Parteien nach Art. 26 DS-GVO führen, weil die Parteien Zwecke und Mittel der Verarbeitung gemeinsam festlegen, werden die Parteien vorab einen Vertrag gemäß Art. 26 DS-GVO schließen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf das Erfordernis eines Auftragsvertrages bzw. Vertrags nach Art. 26 DS-GVO unverzüglich hinweisen, wenn er von Umständen Kenntnis erlangt, die einen solchen Vertrag erforderlich machen.
- 15.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform weder in der Presse, noch für Werbezwecke oder sonstige Zwecke in der Öffentlichkeit auf den jeweiligen Vertrag oder dessen Inhalt Bezug zu nehmen oder Informationen hierüber abzugeben. Nennungen des Auftraggebers als Referenzkunde sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform zulässig.
- 15.8 Die vorstehenden Verpflichtungen dieser Ziffer 15 gelten auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit fort.
- 15.9 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Informationen des Auftraggebers einsehen, verändern und/oder löschen kann und sich dies auf das Informationssicherheitsniveau des Auftraggebers auswirken kann, wird der Auftragnehmer zuvor mit der Abteilung Informationssicherheitsmanagement des Auftraggebers leistungsspezifische Vorgaben zur Wahrung der Informationssicherheit verbindlich vereinbaren.

16. Einhaltung Mindestlohngesetz

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in seiner jeweils aktuellen Fassung. Er zahlt seinen Beschäftigten das nach diesem Gesetz verbindlich vorgeschriebene Mindestentgelt.
- 16.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer aktuelle Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohns zu verlangen. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte. Im Falle des Verzuges mit der Vorlage der Nachweise ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen solange einzubehalten, bis die von dem Auftraggeber angeforderten Nachweise durch den Auftragnehmer vorgelegt wurden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

- 16.3 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Subunternehmer einsetzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Subunternehmern ebenfalls die in dieser Ziffer 16 enthaltenen Bedingungen entsprechend aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Der Auftragnehmer haftet für Verstöße eines Subunternehmers gegen das MiLoG wie für eigenes Verschulden.
- 16.4 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von seiner Haftung auf das Mindestentgelt und von allen Schäden frei, die dem Auftraggeber daraus entstehen, dass der Auftragnehmer oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer die Vorschriften des MiLoG nicht einhalten. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung des MiLoG geltend, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber mit Informationen und Unterlagen unterstützen, die für die Verteidigung des Auftraggebers erforderlich sind.
- 16.5 Verstoßen der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte Subunternehmer gegen die Vorschriften des MiLoG oder verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Aufforderung und Ablauf einer ihm von dem Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist gegen seine Pflichten aus dieser Ziffer 16, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er Anhaltspunkte erlangt, die auf Verstöße gegen das MiLoG durch ihn oder von ihm beauftragte Subunternehmer hinweisen.

17. Kündigung

- 17.1 Ein Dienstvertrag kann von dem Auftraggeber unter Einhaltung einer Frist von einer Woche gekündigt werden.
- 17.2 Kündigt der Auftraggeber im Fall einer Werkleistung, gilt § 648 BGB mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer alle von ihm bis zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung erbrachten Leistungen gemäß der vereinbarten Vergütungsregelung anteilig und entsprechend dem tatsächlichen Fertigstellungsgrad des Werkes im Zeitpunkt der Kündigungserklärung verlangen kann.
- 17.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

18. Sonstiges

- 18.1 Eine Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers mindestens in Textform zulässig.
- 18.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen mindestens der Textform.
- 18.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von dem Auftraggeber angegebene Lieferanschrift bzw. der von dem Auftraggeber angegebene Leistungsort.

Allgemeine Einkaufsbedingungen („AEB“) der Gesellschaften der Deko-Gruppe (Deutschland)

18.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.